

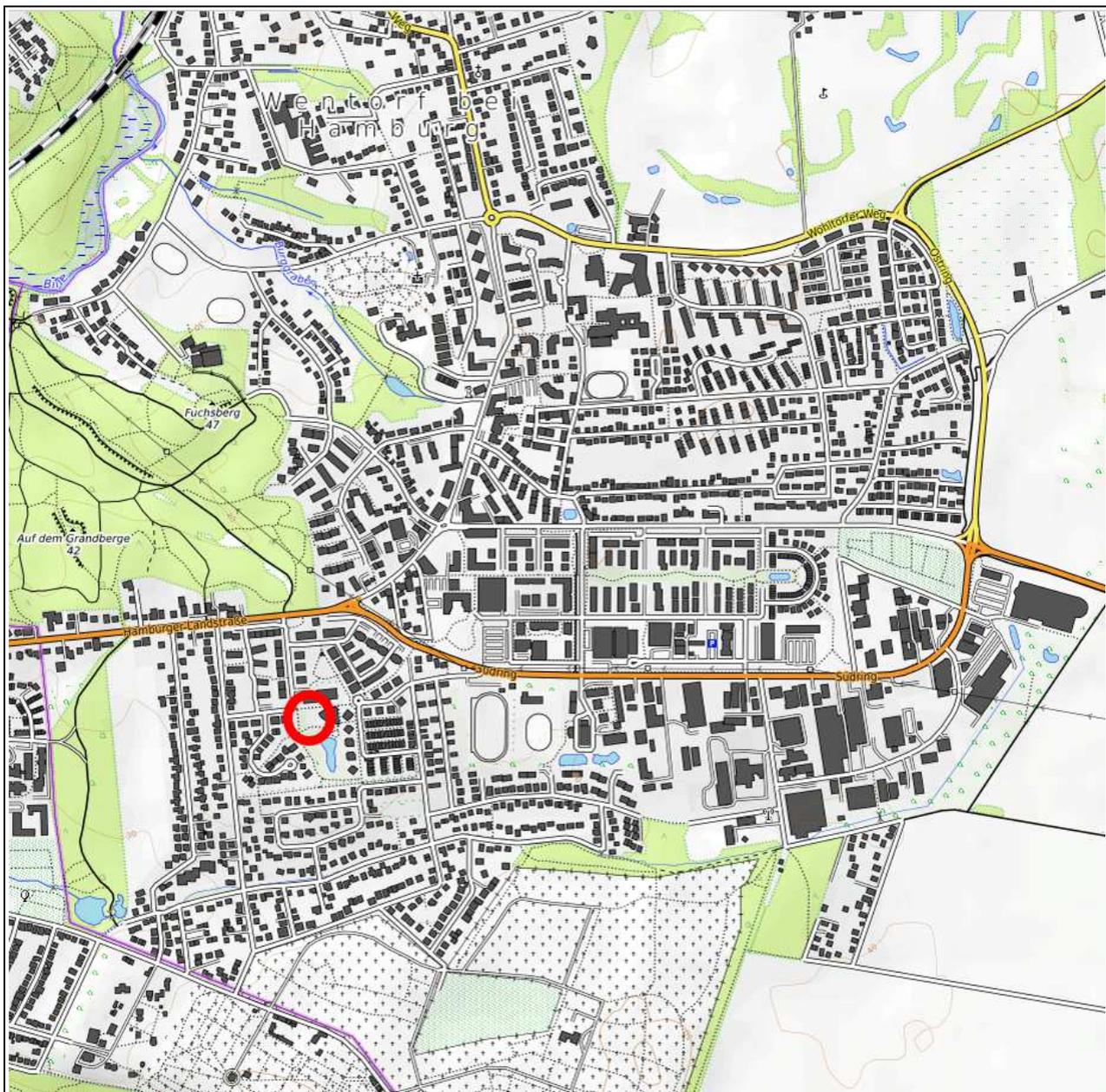
# GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG

## SATZUNG ÜBER DEN B-PLAN NR. 57 „NEUBAU EINER KITA AM SACHSENRING“

MIT TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36



### BEGRÜNDUNG



ÜBERSICHTSPLAN MIT LAGE DES GELTUNGSBEREICHES

QUELLE: [www.opentopomap.org](http://www.opentopomap.org)

### SATZUNG

# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Neubau einer KITA am Sachsenring“ mit Teilaufhebung des B-Planes Nr. 36

## Inhaltsübersicht

Seite

<b>1.</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Lage und Umgebung des Plangeltungsbereichs</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes</b>	<b>4</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen	4
3.2	Plangrundlage	4
<b>4.</b>	<b>Planvorgaben</b>	<b>5</b>
4.1	Ziele der Raumordnung	5
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Sonstige Planungen und übergeordnete Rahmenbedingungen	7
4.3.1	Bebauungsplan Nr. 36	7
4.3.2	Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel	7
4.3.3	Denkmalpflege	7
4.3.4	Schutzgebiete	7
<b>5.</b>	<b>Planungsinstrument § 13a BauGB</b>	<b>8</b>
5.1	Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB	8
5.2	Auswirkungen der Anwendung des § 13a BauGB	8
<b>6.</b>	<b>Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der Festsetzungen</b>	<b>9</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung	9
6.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	9
6.3	Einfacher Bebauungsplan	9
6.4	Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	10
6.5	Öffentliche Grünflächen	10
6.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
<b>7.</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Kompensation der Gehölzbeseitigung als gemeindliche Selbstbindung</b>	<b>30</b>
<b>9.</b>	<b>Technische Erschließung</b>	<b>30</b>
<b>10.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>31</b>
<b>11.</b>	<b>Beschluss über die Begründung</b>	<b>31</b>

## 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Sachsenring 8a soll direkt westlich neben der „Kita Sportini Sachsenring“ eine weitere Kindertagesstätte entstehen.

Die Anmeldung von 30 zusätzlichen Krippen- und 40 Elementarplätzen zur Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan, erster Abschnitt, ist erfolgt und wurde auf der Sitzung der Teilfachplanungsgruppe am 27.10.2020 zur Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss einstimmig weitergegeben. Die Aufnahme der Plätze in den Kitabedarfsplan des Kreises Teil I und Teil II ist auf der Jugendhilfeausschusssitzung am 19.11.2020 erfolgt.

Beide Betreuungsarten, Elementar- und Krippenplätze, sollen hierbei in einer Einrichtung zusammenfasst werden, da ein „Durchwachsen“ vom Krippen- in den Elementarbereich pädagogisch sinnvoll ist. Dies entspricht der Praxis, der Vorgabe der Heimaufsicht des Kreises als auch dem Elternwunsch und vereinfacht deren Betreuungsplatzsuche sowie den Kindern den Übergang von der Krippen- zur Elementarbetreuung.

## 2. Lage und Umgebung des Plangeltungsbereichs

Der Geltungsbereich befindet sich in der südwestlichen Ortslage Wentorfs, westlich des „Sachsenrings“, südlich des vom motorisierten Individualverkehr freigehaltenen (MIV) Straßenabschnitts zwischen „Sachsenring“ und der Straße „An der Wache“ sowie östlich / südöstlich der Straße „An der Wache“.

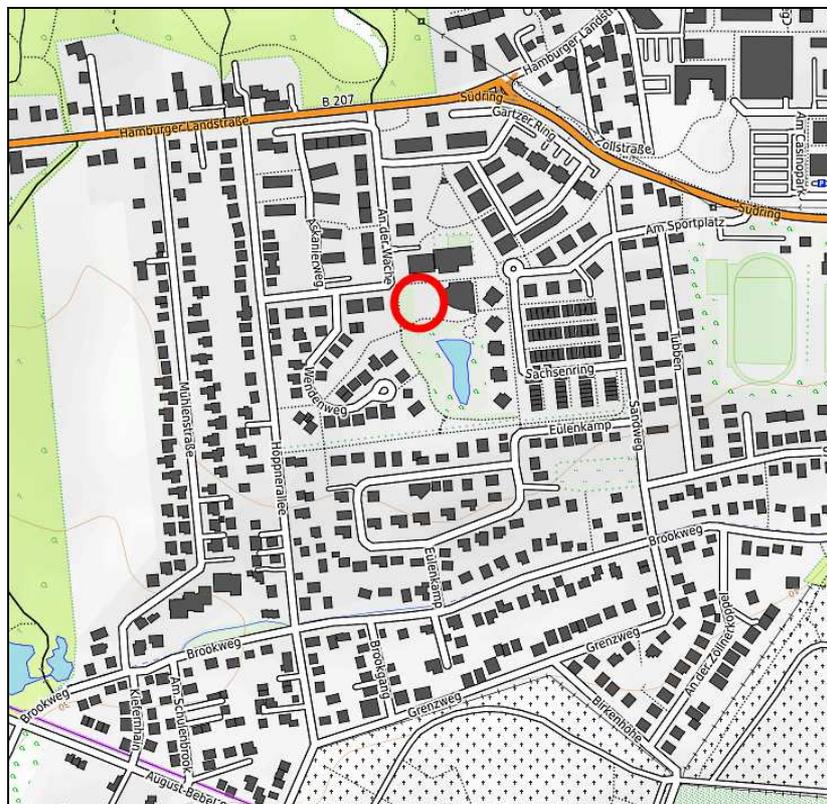


Abb. 1: Lage des Plangeltungsbereichs, ohne Maßstab  
Quelle Plangrundlage: [www.opentopomap.org](http://www.opentopomap.org)

Prägend für den Standort der neuen KITA sind die direkt benachbarten Einrichtungen der „TSG Bergedorf“ - direkt östlich des Plangeltungsbereichs befindet sich die „Kita Sportini Sachsenring“, nördlich des Plangeltungsbereichs befindet sich die „TSG Kissland“ (Kleinkindturnen, Kindersportschule, Kinderfußballschule, Jugendsportclub, Vitalance für Erwachsene etc.).



Abb. 2: Schrägluftbild mit den bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen, Quelle: google earth

In der weiteren Umgebung finden sich überwiegend verdichtete Wohnformen - zu meist als Geschosswohnungsbau. Im direkten Einzugsbereich der neuen Kita wohnen bereits u.a. viele Familien mit Kindern, die den Bedarf an weiteren Elementar- und Krippenplätzen begründen.

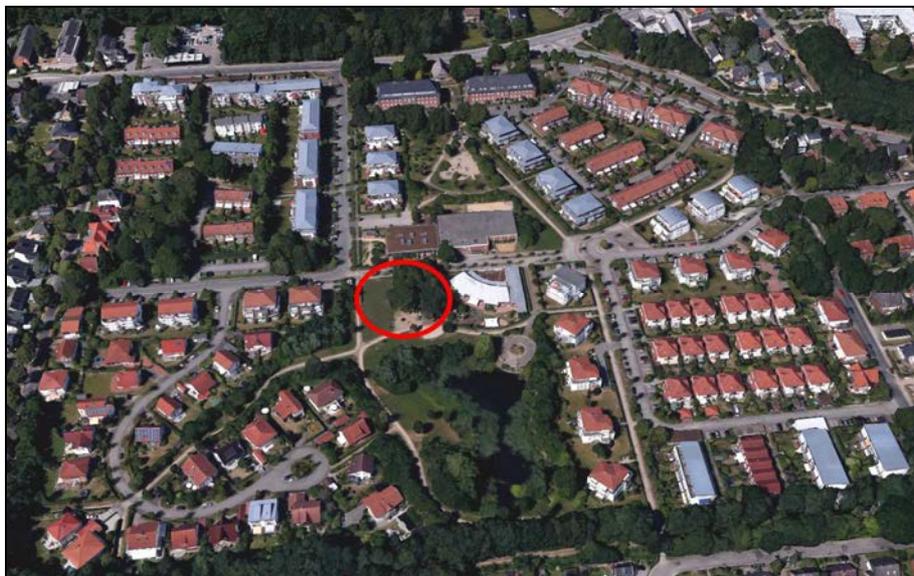


Abb. 3: Schrägluftbild mit gekennzeichnetem Plangeltungsbereich sowie den umgebenden verdichteten Wohnquartieren, Quelle: google earth

Der Plangeltungsbereich selbst stellt sich als parkartige Grünfläche mit Fußwegverbindungen und einer kleinen Spielplatzfläche dar. Der östliche Teilbereich wird durch alten Baumbestand geprägt wird. Weitere Fuß- und Fahrradwege führen am Plangeltungsbereich vorbei und verbinden die umliegenden Wohnquartiere miteinander. Südlich anschließend befindet sich ein großflächiges, intensiv eingegrüntes Regen-

rückhaltebecken, dass für Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde über die bestehenden Wegeverbindungen angefahren werden kann.



Abb. 4: Blick von Nordwesten auf den Plangeltungsbereich von der Straße „An der Wache“ aus



Abb. 5: Blick von Süden auf den Plangeltungsbereich

Die Wegeverbindung zwischen den Straßen „An der Wache“ im Osten und dem „Sachsenring“ im Westen sind durch Poller für den motorisierten Individualverkehr nicht zugänglich. Dadurch konnte die Gesamtzone zwischen den Gemeinbedarfseinrichtungen verkehrssicher ausgestaltet werden. Die Gesamtfläche ist gepflastert und wird durch zusätzliche Pflanzflächen mit Einzelbäumen gegliedert.



Abb. 6: Blick nach Osten in den Verbindungsweg zwischen „Sachsenring“ und der Straße „An der Wache“,

### **3. Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes**

#### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06. 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3908)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: § 81 neu gefasst (Art. 4 Ges. v. 06.12.2021, GVOBl. S. 1422)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)

#### **3.2 Plangrundlage**

Der Lageplan als Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Sprick & Wachsmuth aus Schwarzenbek erstellt und beglaubigt.

## 4. Planvorgaben

### 4.1 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan (2021) sowie im Regionalplan - Planungsraum I (Fortschreibung 1998) formuliert.

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist als Stadtrandkern 2. Ordnung ausgewiesen und liegt innerhalb des Siedlungsachsenbereichs Hamburg - Geesthacht. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im „baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Gemeinde“. Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung.

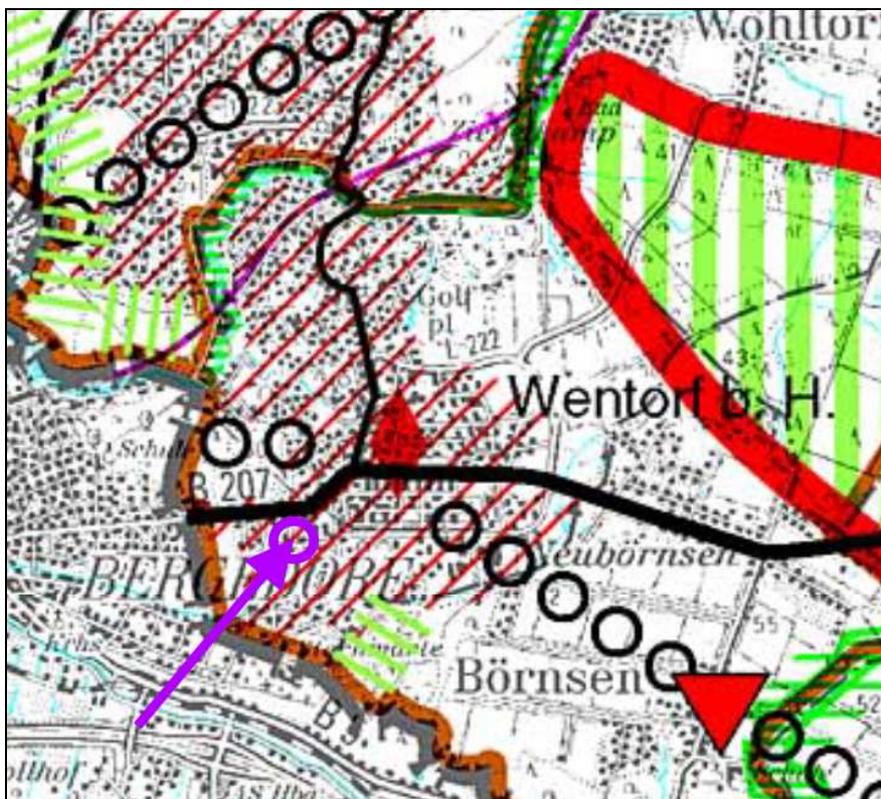


Abb. 7: Planausschnitt Regionalplan I mit Kennzeichnung des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplanes, ohne Maßstab

Planerische Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2021 sowie des Regionalplans - Planungsraum I (Fortschreibung 1998) sind nicht erkennbar.

### 4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wentorf bei Hamburg weist den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus und stellt somit die aktuelle Nutzung der jetzt überplanten Fläche dar.

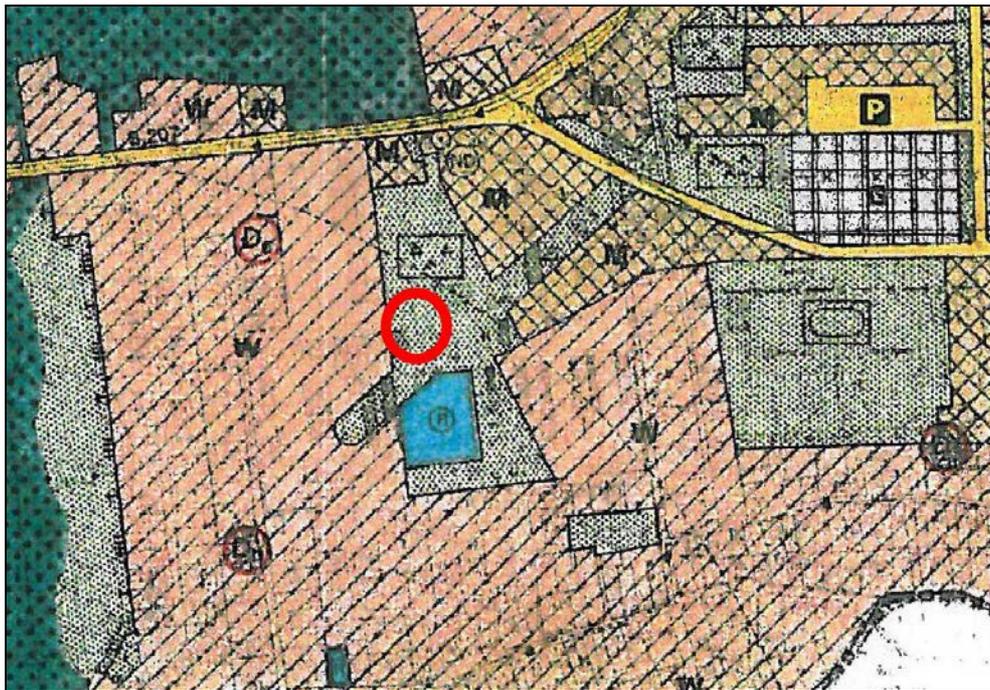


Abb. 8: Ausschnitt Planzeichnung Flächennutzungsplan der Gemeinde Wentorf bei Hamburg (ohne Maßstab), mit gekennzeichnete Lage des Geltungsbereichs des B-Planes

Da der Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt wird, muss für den Bereich des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan nicht in einem eigenständigen Aufstellungsverfahren geändert werden - der Flächennutzungsplan wird hier im Wege der Berichtigung angepasst - mit Ausweisung des Standortes der zukünftigen Kita als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ (KITA). Diese F-Planberichtigung wird als 12. Änderung mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wirksam.

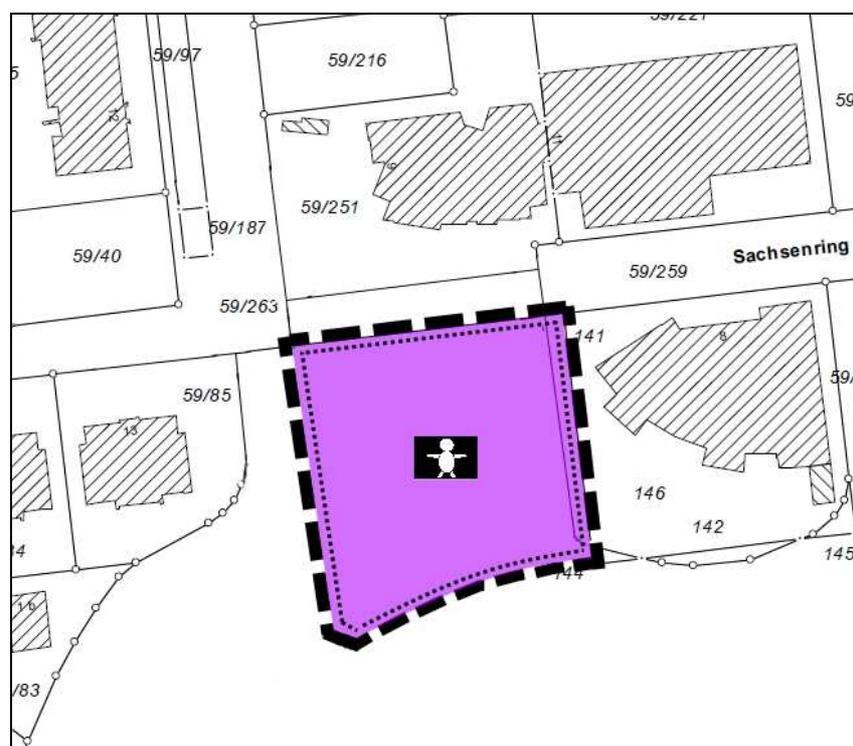


Abb. 9: Planskizze - mit Darstellung der 12. Änderung des F-Planes als Berichtigung, ohne Maßstab

### 4.3 Sonstige Planungen und übergeordnete Rahmenbedingungen

#### 4.3.1 Bebauungsplan Nr. 36

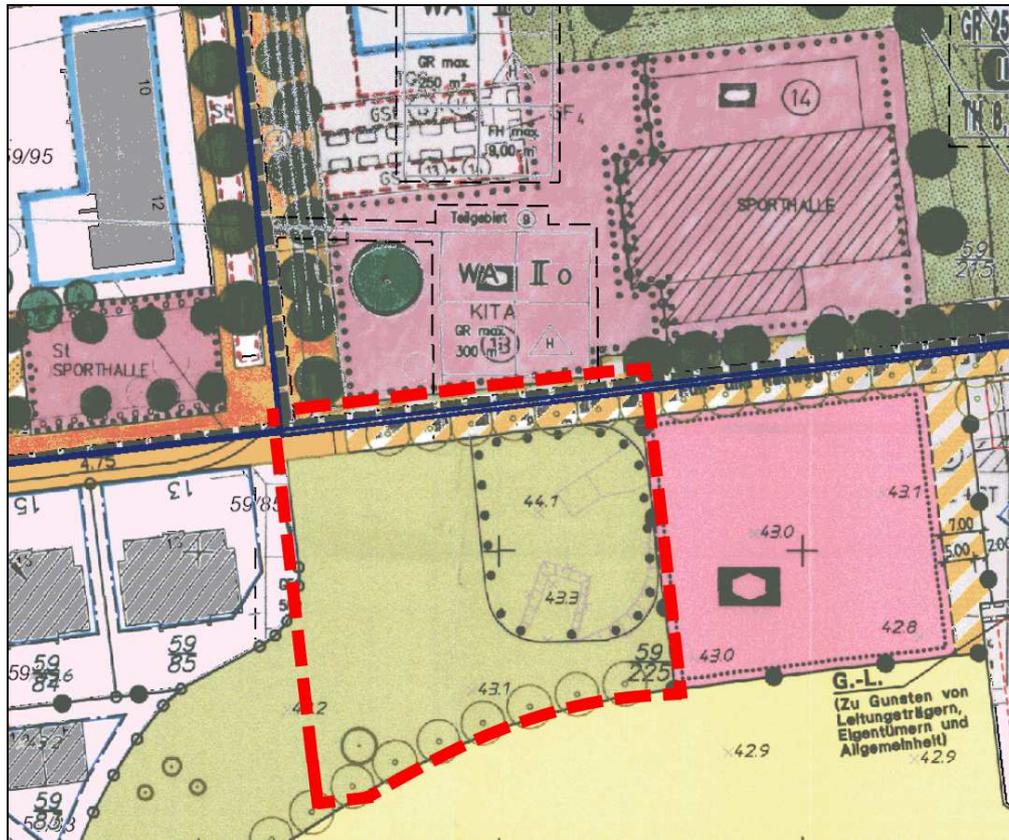


Abb. 10: Ausschnitt Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 36 und 38 (ohne Maßstab), mit gekennzeichnetem Geltungsbereich der notwendigen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36

Das Plangebiet wurde bereits durch den Bebauungsplan Nr. 36 „An der Wache / Sachsenring / Sandweg / Eulenkamp / Höppnerallee“ verbindlich überplant (rechtswirksam seit 2001). Für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 setzt der Bebauungsplan Nr. 36 weitgehend eine öffentliche Grünfläche fest. Der Bereich des östlich gelegenen Baumbestandes wurde dabei zusätzlich als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen.

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird gleichzeitig der entsprechende Teilbereich des B-Planes Nr. 36 aufgehoben (siehe hierzu Abbildung 10 oben). Mit Bezug auf Nr. 4.3.1 des Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung wurde hierzu im Text Teil B die textliche Festsetzung Nr. 1 aufgenommen.

#### 4.3.2 Altlasten/ Altablagerungen / Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen nach Kenntnis der Gemeinde Wentorf keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen, schädlichen Bodenverunreinigungen oder Kampfmitteln vor.

#### 4.3.3 Denkmalpflege

Ebenso sind keine Kenntnisse über vorhandene Bodendenkmäler oder sonstige archäologische Denkmäler bekannt. Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen

wurde dennoch ein Hinweis zum Umgang mit eventuell vorhandenen Bodenfunden aufgenommen. Hierbei ist § 15 DSchG zu beachten.

#### **4.3.4 Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt abseits von naturschutzrechtlichen (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten) und wasserrechtlichen Schutzgebieten sowie von Natura - 2000 Gebieten. Bezüglich dieser Schutzgebiete sind daher bei der Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche keine Konflikte erkennbar.

### **5. Planungsinstrument § 13a BauGB**

#### **5.1 Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB**

Da die erforderlichen Voraussetzungen des § 13a BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan Nr. 57 nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt.

Die zulässige maximale überbaubare Grundfläche (GR, GRZ) innerhalb des Plangeltungsbereichs unterschreitet deutlich die im § 13a BauGB genannten 20.000 m<sup>2</sup> als Obergrenze der Grundfläche als Voraussetzung für die Anwendung des § 13a BauGB, da die Geltungsbereichsgröße selbst nur ca. 2.200 m<sup>2</sup> umfasst.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen (Anlage 1 zum UVPG).

Darüber hinaus gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

#### **5.2 Auswirkungen der Anwendung des § 13a BauGB**

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Dennoch müssen die relevanten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange in die Planung eingestellt werden. Darüber hinaus ist ebenso der Artenschutz zu beachten.

Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung. Aus diesem Grund sind rechtlich zwingende Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Eingriffen, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, nicht erforderlich. Die Gemeinde Wentorf beabsichtigt jedoch, die mit der Planung verursachten Eingriffe in Natur und Umwelt entsprechend auszugleichen (vgl. Pkt. 9 dieser Begründung).

Im Verfahren nach § 13 a BauGB gelten die Bestimmungen des „vereinfachten Verfahrens“ nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1.

Die Gemeinde kann daher bestimmen und hat auch bestimmt, dass von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht (dies ist hier der Fall) auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist dann im Wege der Berichtigung, ohne eigenes Aufstellungsverfahren, anzupassen. Siehe hierzu auch Kapitel 4.2 der Begründung.

Ebenso ist die Vorlage der sogenannten „Zusammenfassenden Erklärung“ zum Abschluss des Verfahrens nicht erforderlich.

## **6. Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der Festsetzungen**

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung der zukünftigen Baufläche wird das vorgesehene Baugebiet als Gemeinbedarfsfläche zugunsten einer KITA mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Auf weitergehende spezifische Nutzungsregelungen wird verzichtet, da diese aufgrund der beabsichtigten Nutzung ausreichend definiert und daher bauleitplanerisch nicht notwendig sind.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden weder zeichnerisch noch textlich Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (maximal zulässige Grundfläche, maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ, Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, bauliche Höhenentwicklung der baulichen Anlagen) getroffen.

Ebenso werden keine Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen und zur zulässigen Bauweise getroffen.

Begründet ist dies durch die bisher noch nicht abgeschlossene Festlegung des hochbaulichen Konzeptes für die neue Kindertagesstätte. Außerdem will sich die Gemeinde verschiedene Bebauungsmöglichkeiten offen halten.

### **6.3 Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB**

Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen enthält, handelt es sich um einen sogenannten „einfachen Bebauungsplan“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich deshalb (insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen) nach § 34 BauGB.

Dies bedeutet, dass ein Vorhaben nur dann zulässig ist, wenn es sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut wer-

den soll, in die Eigenart der näheren Umgebung eingefügt und die Erschließung gesichert ist.

Da sich in der direkten Umgebung bereits Kita - Einrichtungen befinden, geht die Gemeinde davon aus, dass das sogenannte „Einfügungsgebot“ genügt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten zu können.

#### **6.4 Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Die nördlich an die zukünftige Gemeinbedarfsfläche angrenzende Wegeparzelle (als Teil des Plangeltungsbereichs) wird wie im bestehenden B-Plan als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Zulässig sind hier nur Fußgänger und Radfahrer. Dies entspricht hier auch der vorhandenen Situation als verbindender öffentlicher Raum zwischen verschiedenen Gemeinbedarfseinrichtungen. Ein Befahren der Wegeparzelle durch den motorisierten Individualverkehr ist daher ausgeschlossen, jedoch ist dieser Fuß- und Fahrradweg aufgrund seiner Breite jederzeit für Rettungsdienste benutzbar.

#### **6.5 Öffentliche Grünflächen**

Im Westen des Plangeltungsbereichs wird ein ca. 10,5 m breiter Geländestreifen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Auch dies entspricht der Bestandssituation. Darüber hinaus werden hier einzelne markante Bäume zur Erhaltung festgesetzt (**siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 3**) sowie auch die bestehenden Fußwegeführungen in die Planzeichnung übernommen. Diese vorhandene Verbindung ist auch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge im Rahmen von Wartungsarbeiten für das südlich gelegene Regenrückhaltebecken befahrbar.

#### **6.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - artenschutzrechtliche Regelungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden auf der Grundlage des folgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die **textlichen Festsetzungen 2.1, 2.2 und 2.3** sowie ein Hinweis übernommen.

### **7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG**

Der folgende Fachbeitrag wurde im Auftrag der Gemeinde Wentorf vom Büro OLAF aus 25885 Wester-Ohrstedt mit Stand vom 04.02.2022 übernommen.

#### **7.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Wentorf plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf zum Bau eines neuen Kindergartens.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst die Betrachtung der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet werden ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, überprüft und bewertet.

Die Prüfung und die Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung“ (LBV SH & AFPE 2016).

## **7.2 Rechtlicher Hintergrund**

Das Bundesnaturschutzrecht vom 29.7.2009, zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 18. August 2021, i.V.m. dem Landesnaturschutzrecht Schleswig-Holstein vom 01.03.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019 stellen die Grundlage für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange dar.

### **7.2.1 Kurzdarstellung der relevanten Verbote**

#### Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Tierindividuen bzw. der Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

#### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens in der Regel betriebsbedingt signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und es ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV- Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

## **7.3 Methodik**

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung wurden keine gesonderten Erfassungen der Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Auf Grundlage der im Plange-

biet vorkommenden Lebensräume, vorhandener Informationen zur Verbreitung der Arten und der persönlichen Eindrücke im Rahmen einer Ortsbegehung (09.08.2021) wird eine Potentialanalyse des Vorkommens der zu prüfenden Arten durchgeführt. Eine wichtige Grundlage für die Verbreitung der Arten bildet die Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2019). Zusätzlich wurden frei zugängliche Daten über die Tier- und Pflanzenartenbestände in Schleswig-Holstein sowie weitere Literatur berücksichtigt.

Für die potentiell betroffenen Arten wird eine Konfliktanalyse durchgeführt und gegebenenfalls der entsprechende Verbotstatbestand benannt. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Bei der Prüfung werden die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

Folgende Daten und Informationen wurden ausgewertet:

- Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein – Jahresbericht 2019 (MELUND & FÖAG 2019)
- Die Säugetiere Schleswig-Holsteins (Borkenhagen 2011)
- Atlas der Säugetiere Hamburgs (Schäfers et al. 2016)
- Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs (Brandt et al. 2018)
- Aktuelle Roten Listen der betrachteten Tierartengruppen in Schleswig-Holstein
- Monitoring und Berichte gemäß Artikel 7 FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten für den Berichtszeitraum 2013-2018, Einzelparameter und Gesamtzustand: Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Neunaugen, Insekten, Weichtiere, höhere Pflanzen, Moose [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP\\_09\\_Monitoring.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html) (LLUR 2019)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV - <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: Februar 2022)
- Frei zugängliche Daten von Ornitho.de (Stand Februar 2022)

## **7.4. Vorstellung des geplanten Vorhabens**

### **7.4.1 Kurzcharakteristik des Plangebietes und der weiteren Umgebung**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemeinde Wentorf bei Hamburg innerhalb der geschlossenen Bebauung. Östlich an die Gemeinde grenzt das Stadtgebiet Hamburg mit der geschlossenen Bebauung des Bezirks Bergedorf an.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.260 m<sup>2</sup> und liegt innerhalb einer Parkanlage mit Rasenflächen, Baumbestand und einem großen Teich. Östlich und nördlich des Plangebietes befinden sich weitere Kindergärten. Rundherum befinden sich Wohngebiete mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und Privatgärten.

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Parkanlage dar. Es umfasst eine offene Rasenfläche, Einzelbäume sowie einen mehr oder weniger geschlossenem Gehölzbestand. Die Rasenfläche ist kurz gewachsen und wird regelmäßig gepflegt. Der Gehölzbestand umfasst eine Gruppe von Bäumen in verschiedenen Altersstrukturen. Zentral im Plangebiet steht eine alte, weit ausladende Buche auf einer Anhöhe. Weitere ältere Bäume stehen östlich davor. Dies sind Bergahorn und Robinie. Unterhalb von diesen Bäumen gibt es keine ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht.

Stellenweise ist der Boden offen. In diesem Bereich, bzw. direkt angrenzend befinden sich mehrere Spielplatzgeräte, die zum südlich der Bäume liegenden Spielplatz gehören.

Nach Norden hin wird der Baumbestand dichter und die Altersstruktur der Bäume nimmt ab. Hier stehen verschiedene Gehölze, wie Bergahorn, Birke, Feldahorn, Erle, Traubenkirsche, Fichte. Es gibt eine gut ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht mit Brennnesseln, Springkraut, Vogelbeere, Kornell - Kirsche und anderen Pflanzen. Stellenweise hat sich ein Dickicht gebildet, das durch einzelne schmale Trampelpfade erschlossen ist. An der Nordseite befindet sich stellenweise eine Schnitthecke, die den Park von der Straße „Sachsenring“ abgrenzt. Im westlichen Teilgebiet sowie im Süden des Plangebietes verlaufen Wege, die z.T. gepflastert und z.T. mit wassergebundener Wegedecke erstellt sind. Am Westrand stehen drei Laubbäumen (Bergahorn, Robinie) innerhalb einer dichten, zum Weg hin geschnittenen Hecke. Südlich davon steht auf einer Rasenfläche ein weiterer Bergahorn. Die Wege des Parks sind mit Parkbänken ausgestattet und durch Straßenlaternen beleuchtet.

Die im Norden des Plangebietes befindliche Straße „Sachsenring“ ist lediglich eingeschränkt für den öffentlichen Verkehr zugunsten von Fußgängern und Radfahrern für zugelassen. Die Straße ist gepflastert und mit zahlreichen kleinen Pflanzflächen mit jungen Einzelbäumen ausgestattet.

Südlich des Plangebietes verläuft die Parkanlage weiter. Hier befindet sich darüber hinaus ein großes Regenrückhaltebecken, das sich naturnah entwickelt hat. Das Gewässer ist in einigen Bereichen kaum einsehbar, im Nordosten befindet sich eine Aussichtsplattform mit Blick auf das Gewässer. Die Uferbereiche sind dicht mit Schilf bewachsen, an einigen Stellen befinden sich Seerosen auf dem Wasser. Gehölze im Uferbereich sind v.a. Erle, Traubenkirsche und Birke.



Abb. 11: Blick von Südwest in das Plangebiet, rechts ist der Spielplatz zu erkennen, dahinter der flächige Gehölzbestand



Abb. 12: Blick vom Spielplatz nach Westen



Abb. 13: Blick vom Spielplatz nach Norden in den Gehölzbestand



Abb. 14 und 15: Blick in den Gehölzbestand (links Buche, rechts Feldahorn)

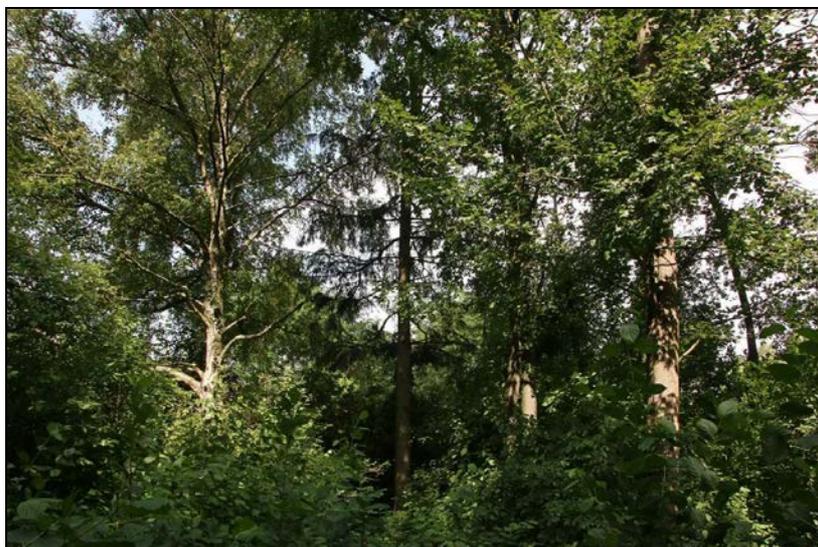


Abb. 16: Blick in den dichten Gehölzbestand



Abb. 17: Gehölzbestand von innen



Abb. 18: Blick von Nordwesten auf die Parkanlage, Wege und Hecken

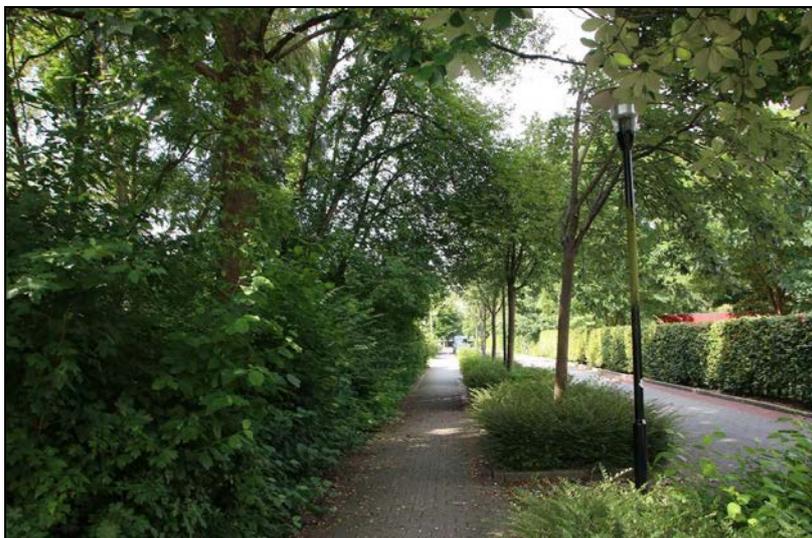


Abb. 19: Blick in die Straße „Sachserring“ nach Westen



Abb. 20: Blick vom Aussichtsrundeel auf das Regenrückhaltebecken

### 7.4.2 Darstellung der Planung

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3.260 m<sup>2</sup>. Ziel der Planung ist der Bau eines Kindergartens. Die Erschließung des Gebietes ist durch die Straße „Sachsenring“ gesichert.

Die konkrete Planung der Kindertagesstätte ist noch nicht abgeschlossen. Geplant ist der Bau eines Gebäudekomplexes mit der gemeinsamen Nutzung der Außenflächen mit dem östlich angrenzenden Kindergarten. An der Westseite des Plangebietes wird eine (bestehende) öffentliche Grünfläche mit Fuß-, Rad- und Zuwegung für die Wartung des Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Der im Norden liegende Abschnitt der Straße „Sachsenring“ wird als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, eingeschränkt für Fußgänger und Radfahrer festgesetzt.

Die Parkfläche mit Rasen, Gehölzbestand und Spielplatz wird als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Baugrenzen werden nicht ausgewiesen, eine Erhaltungsfestsetzung einzelner Bäume oder Teile des Gehölzes erfolgt nicht, so dass planerisch davon ausgegangen werden muss, dass der gesamte Gehölzbestand östlich des Weges gerodet wird. Dies sind auf dem Flurstück 143 min. 17 Bäume mit einem Stammdurchmesser von 20 bis 70 cm. Auf dem östlichen Flurstück 141 stehen weitere Bäume, die jedoch im Rahmen der Vermessung nicht aufgenommen wurden. Die Schnitthecken im Plangebiet werden nicht zum Erhalt festgesetzt, so dass auch hier von einem Verlust ausgegangen werden muss. Da im Bebauungsplan kein Maß der baulichen Nutzung festgesetzt wird, muss von einer zusätzlichen Versiegelung von bis zu 2.190 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Somit gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von bis zu 2.190 m<sup>2</sup> dauerhaft verloren.

### 7.4.3 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet Sachsenwald-Gebiet (DE-2428-492) (2.650 m östlich)
- FFH-Gebiet Bille (DE-2427-391), gleichzeitig NSG Billeetal (min. 2.670 m nördlich)
- FFH-Gebiet und NSG „NSG Dalbekschlucht (DE-2527-302) (min. 2.840 m östlich)
- LSG Billeetal (min. 1.330 m nördlich)

Flächen des landesweiten Biotopverbundes kommen im Umkreis von 1 km nicht vor. Die nächstgelegene Verbundachse ist die Niederung der Schulenbroksbek in ca. 1,1 km Entfernung.

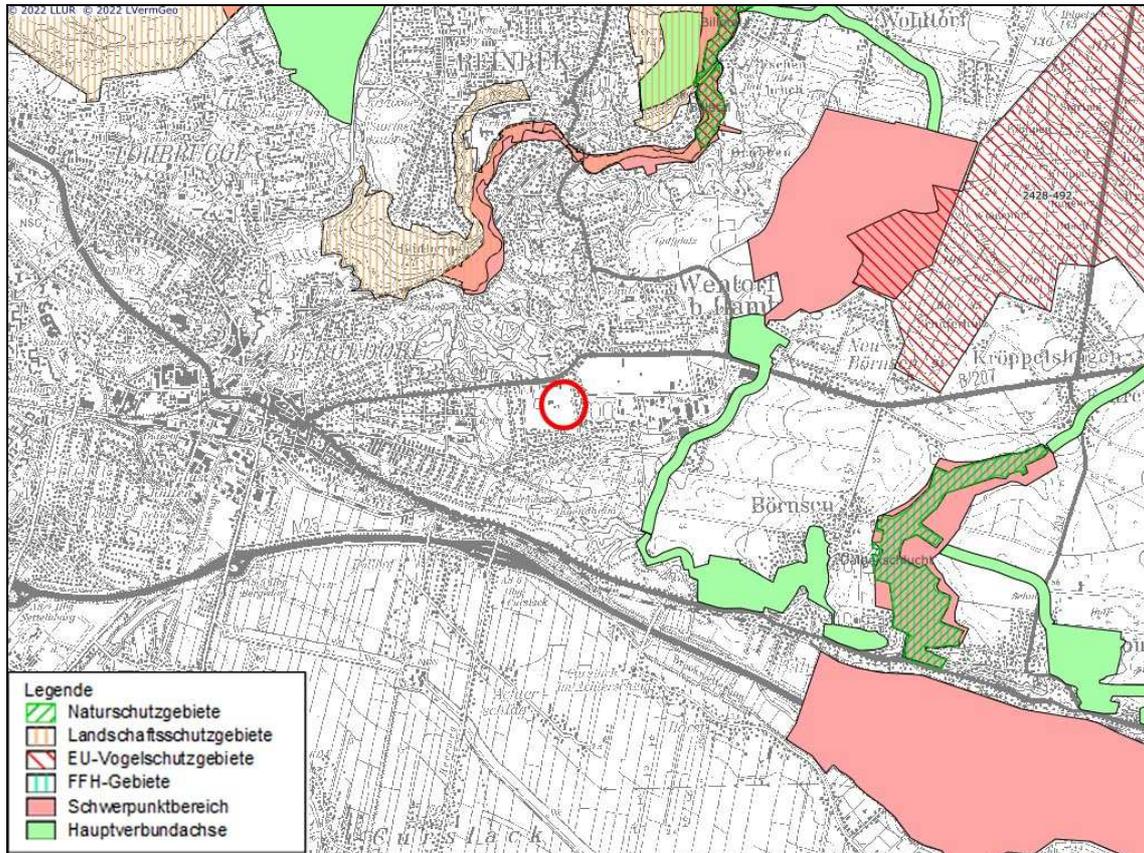


Abb. 21: Überblick über die Schutzgebiete und den Biotopverbund in der weiteren Umgebung des Plangebietes (roter Kreis), Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, ohne Maßstab

## 7.5 Relevanzanalyse

Die Relevanzanalyse verfolgt das Ziel, aus den geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. den europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, die im Bereich des Plangebietes potentielle Vorkommen bilden und für die eine potentielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Die Arten des Anhangs IV sind dabei grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Bei den europäischen Vogelarten erfolgt die Betrachtung getrennt für Brutvögel/Nahrungsgäste, Rastvögel und Vogelzug. Seltene und gefährdete Vogelarten sind auf Artniveau zu betrachten. Die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Arten können grundsätzlich auf Gildenniveau behandelt werden (LBV SH & AFPE 2016). Die Vorkommen beziehen sich auf das betrachtete Plangebiet und die nähere Umgebung. Arten, die aufgrund der Lebensraumsprüche im Plangebiet ausgeschlossen werden, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit im Folgenden nicht aufgeführt.

### 7.5.1 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

#### Vögel

##### **Brutvögel / Nahrungsgäste**

Das Plangebiet ist potentieller Lebensraum verschiedener Vogelarten. Zu erwarten sind Gehölzbrüter, die in den Hecken und Bäumen geeignete Brutplätze finden. Dies

sind auf der einen Seite Gebüsch- und Gehölzfreibrüter, auf der anderen Seite auch Höhlen- und Nischenbrüter, die v.a. in den älteren und/oder grobrindigen Bäumen nisten können. Großvogelhorste konnten nicht entdeckt werden, diese sind jedoch im Sommer bei Belaubung der Bäume schwer zu finden. Aufgrund der Lage des Gehölzes inmitten von Bebauung und innerhalb eines Parks mit Spielplatz ist vorwiegend mit häufigen und störungsunempfindlichen Brutvogelarten zu rechnen.

Potentielle Brutvogelarten sind Gebüsch- und Gehölzfreibrüter, wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Amsel, Singdrossel, Buch- und Grünfink, Ringeltaube. Darüber hinaus gibt es geeignete Brutstrukturen für Höhlen- und Nischenbrüter. Hier können Star, Blau- und Kohlmeise, Buntspecht sowie Gartenbaumläufer vorkommen.

Die offene Grünfläche ist zu klein und zu stark gestört, als dass hier Offenlandbrüter vorkommen können.

### **Rastvögel**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von landesweit bedeutsamen Rastgebieten (LRP Planungsraum III, 2020). Das Plangebiet liegt mitten im Ort. Es stellt sich nicht als großflächige offene landwirtschaftliche Flächen und/oder Wasserflächen dar, so dass regelmäßige große Rastbestände von Wasser- und Watvögeln sicher ausgeschlossen sind. Die allermeisten Singvogelarten haben keine großen, regelmäßigen Rastplätze, so dass auch hier ein bedeutender Rastplatz ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Betrachtung der Rastvögel ist aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebietes als Rastgebiet nicht erforderlich.

### **Zugvögel**

Als Landbrücke zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie als schmalste Stelle zwischen Nord- und Ostsee hat Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung für den internationalen Vogelzug. Das Plangebiet liegt außerhalb der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges im terrestrischen Bereich (LRP Planungsraum III, 2020). Das Plangebiet ist klein und die Auswirkungen räumlich eng begrenzt ohne Auswirkungen auf den Luftraum, so dass Beeinträchtigungen des Vogelzuges sicher ausgeschlossen werden können.

### **Fledermäuse**

In Schleswig-Holstein kommen 15 Fledermausarten vor, deren Verbreitung regional sehr unterschiedlich ist. Neben geeigneten Jagdgebieten mit ausreichendem Insektenreichtum sind vor allem geeignete Quartierstrukturen in ausreichender Anzahl von essentieller Bedeutung für ihr Vorkommen. Dies sind sowohl Naturhöhlen und Bäume, als auch Gebäude und künstliche Vogel- oder Fledermauskästen. Allgemein nimmt in Schleswig-Holstein die Artenvielfalt nach Süden und Osten hin zu. Einige Arten befinden sich innerhalb Schleswig-Holsteins an ihren Verbreitungsgrenzen, von anderen Arten liegt nur eine unzureichende Datenlage vor.

In der folgenden Tabelle sind diejenigen Arten aufgeführt, die in der Region rund um das Plangebiet nachgewiesen wurden (LLUR 2019, Schäfers et al. 2016). Die aufgeführten bevorzugten Lebensräume sind aus Borkenhagen (2011 + 2014) und Schäfers et al. (2016) entnommen, da das Verhalten und die bevorzugten Quartierstrukturen aufgrund der klimatischen Unterschiede innerhalb Deutschlands stark variieren können.

Tab. 1: Potentiell vorkommende Fledermäuse in der weiteren Umgebung (Borkenhagen 2011, LLUR 2019, Schäfers et al. 2016)

Art	Lebensraum	Sommerquartier	Winterquartier	Jagdgebiete
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Städte, Dörfer, Gärten, Parks Friedhöfe, offene Landschaften	Dachböden, Spalten, selten in Nistkästen	Bunker, Keller, Höhlen, selten in Gebäuden	Dörfer, Städte, Weiden, Alleen, Knicks
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	Gewässernahe Laub- und Mischwälder	Baumhöhlen, meist Spechthöhlen, Kastenreviere	Bunker, Keller, Höhlen, selten in Baumhöhlen	Seen, Teiche, Fließgewässer
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	Unterholzreiche Wälder, Parks, Obstwiesen, Gewässernahe	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bunker	Gehölze, reich strukturierte Landschaft
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	Wald, Parks, Siedlungen	Dachböden, Kastenreviere, Baumhöhlen	Bunker, Keller, Höhlen, selten in Baumhöhlen	Gehölze, Gärten, Parks, unweit der Quartiere
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Wald, Parks, Siedlungen	Baumhöhlen, Nistkästen, sehr selten Gebäude	Höhlen, Brückenbauwerke, Baumhöhlen	Wiesen, Felder, Wälder, Gewässer
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	Wälder, selten Dörfer	Baumhöhlen und -spalten, Kastenreviere, selten Gebäude (Dächer)	Weitstreckenzieher, nur wenige Überwinterungen bekannt	Wälder, Wald-ränder, Feuchtgebiete, selten Siedlungen
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Ortslagen mit lockerer Bebauung und hohen Grünanteilen, ortsnahe, strukturreiche Landschaften	Gebäude, Spalten, hinter Verkleidungen, Kastenreviere, selten Baumhöhlen	Gebäude, Spalten, hinter Fassaden, Brücken, Bunker	Dörfer, Straßen, Park- und Gartenanlagen, Waldränder
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	Strukturreiche Landschaften mit Wald, Gehölzen, Knicks, Grünland und Gewässer	Gebäudefassade, Kastenreviere, Mauerspalten, selten Baumhöhlen	Kaum Funde bekannt, Wanderungen? Gebäude, Spalten, Dachböden, Fassaden	Wald- und Gewässernahe

Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, können Quartiere der gebäudebewohnenden Arten sicher ausgeschlossen werden.

Einige der im Plangebiet vorkommenden Gehölze weisen potentielle Quartierstrukturen auf. Vor allem die hohen Robinien an der Ostseite des Plangebietes (min. 5 Stück) weisen mit ihrer sehr groben Rindenstruktur, vorhandenen Spalten, Ritzen, Höhlungen sowie Spechthöhlen ein hohes Quartierpotential auf. Auch die große Buche sowie die Birken können geeignete Höhlungen aufweisen (z.B. Fäulnis- oder Spechthöhlen, Abbrüche, Fäulnishöhlen), die vom Boden aus nicht einsehbar sind.

Derartige Strukturen in Bäumen werden von der **Rauhautfledermaus** sowohl als Wochenstuben als auch als Männchenquartiere und Tageseinstände genutzt. Als Fernwanderer räumen Rauhautfledermäuse Schleswig-Holstein weitgehend, so dass Winterquartiere in den Gehölzen sicher ausgeschlossen sind.

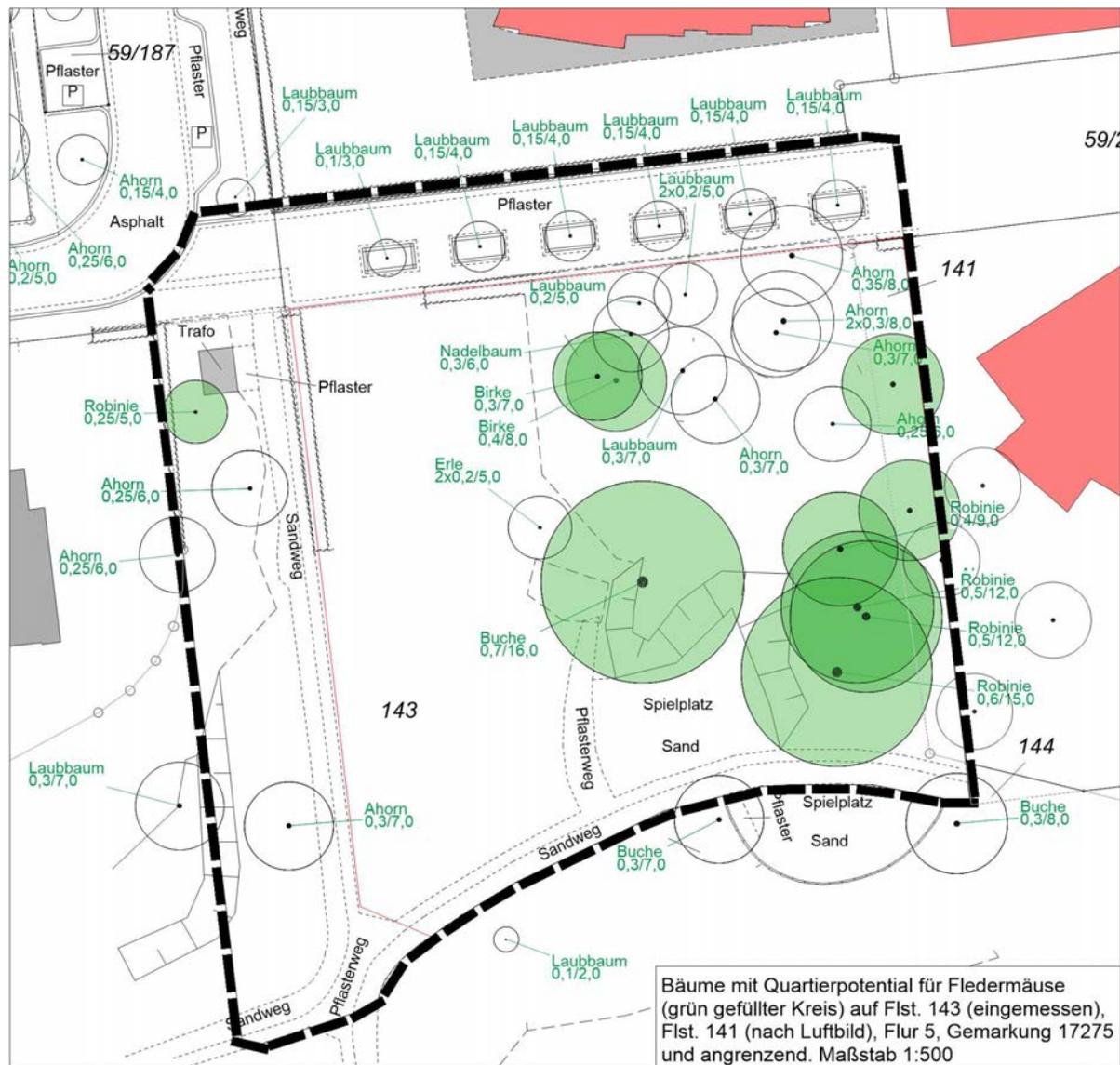


Abb. 22: Bäume mit Quartierpotential für Fledermäuse (grün gefüllte Kreise) auf Flurstück 143 (eingemessen), Flurstück 141, Flur 5, Gemarkung 17275 und angrenzend. Hinweis: Die Gehölze auf dem Flurstück 141 wurden nicht eingemessen, sondern nach Luftbild verortet. (Grundlage: Vermessungsplan)

**Wasserfledermäuse** nutzen als Sommerquartiere vorwiegend Baumhöhlen, bevorzugt unweit von Gewässern. Als Wochenstubenverbund benötigen sie eine hohe Höhlendichte. Somit sind die Gehölze im Plangebiet lediglich als Zwischenquartier oder Tageseinstand geeignet. Die Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen. Sommervorkommen können somit nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, aber auch in Siedlungsbereichen mit hohem Grünanteil. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Bunker, Keller und Stollen aufgesucht.

Das **Braune Langohr** gilt als typische Waldart, bewohnt in Schleswig-Holstein jedoch vorwiegend Gebäudequartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Als Winterquartiere werden Höhlen, Bunker, Keller und Stollen aufgesucht.

Der **Große Abendsegler** gilt ebenfalls als Wald- und Parkart und nutzt bevorzugt Baumhöhlen, Stammaufrisse und Fledermauskästen sowohl als Wochenstuben, als auch als Männchen- und Zwischenquartier. Die Wintergesellschaften sind oft sehr groß, bevorzugt werden Brückenbauwerke und Höhlen. Überwinterungen in geräumigen Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen) kommen in Schleswig-Holstein auch vor.

Insgesamt können im Plangebiet, v.a. in den Robinien und der großen Buche geeignete Tageseinstände und Männchenquartiere, für Rauhaut- und Fransenfledermaus auch Wochenstubenquartiere vorkommen. Wintervorkommen für den Großen Abendsegler können potentiell in der Buche und den dicken Robinien vorkommen, wenn diese großräumige Höhlen aufweist.

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Jagdgebiet für die lokalen Populationen der in der Umgebung vorkommenden Fledermäuse potentiell geeignet. Vor allem die Gehölzstrukturen sowie das Regenrückhaltebecken können einen hohen Insektenreichtum aufweisen. Das Plangebiet kann jedoch nur einen kleinen Teil des gesamten und deutlich größeren Jagdgebietes darstellen, so dass es als Nahrungsgebiet keinen artenschutzrechtlich relevanten Teillebensraum darstellt.

### **Sonstige Säugetiere**

Neben den Fledermäusen kommen in Schleswig-Holstein vier weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Der **Fischotter** besiedelt eine Vielzahl gewässergeprägter Lebensräume, wobei er naturnahe Landschaften mit zahlreichen Jagd- und Versteckmöglichkeiten bevorzugt. Im Plangebiet sind keine relevanten Lebensräume des Fischotters vorhanden, so dass ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen ist.

Der **Biber** hat seinen Lebensraum sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern. Feuchtlebensräume mit Weichhölzern sind typische Lebensräume. Die Art ist derzeit überwiegend auf den südöstlichen Landesteil beschränkt, Vorkommen sind an der Elbe sowie dem Stechnitz-Delvenau bekannt (Borkenhagen 2014, LLUR 2019). Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Art sicher ausgeschlossen ist.

Die **Haselmaus** ist in Hamburg und Schleswig-Holstein äußerst selten. Sie hat ein schmales, nicht geschlossenes Verbreitungsband von Südschweden über Dänemark, Schleswig-Holstein und die Schaalseeregion in Nordwest-Mecklenburg südwärts bis zu den geschlossenen Vorkommen ab Mitteleuropa. Dabei wird Hamburg vom Westrand dieses Vorkommensgürtels berührt. Die Haselmaus ist eine Charakterart der strauchartenreichen Waldsäume und kommt auch in Hecken- und Knicklandschaften vor, wenn die Hecken gehölzartenreich, gut strukturiert und an Waldgebiete angebunden sind (EBERSBACH 2016). Wichtig sind klimatisch begünstigte Standorte, fruchte- und/oder nussreiche Sträucher sowie verbindende Strukturen. Selbst kurze gehölz- und vegetationsfreie Bereiche von rund 10 m Länge können Ausbreitungsbarrieren bilden. Obwohl die Siedlung rund um das Plangebiet gut durchgrünt ist, fehlt ein ausreichender Lebensraumverbund, so dass ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen ist.

Die **Waldbirkenmaus** zeigt ähnlich der Haselmaus eine Bindung an gehölzreiche Habitate, wobei ebenfalls Knicks und Hecken zum Lebensraum der Art zählen (BORKENHAGEN 2011). Sie zählt zu den seltensten Säugetieren Deutschlands und konnte für Schleswig-Holstein bisher siebenmal sicher nachgewiesen werden. Alle

Nachweise lagen dabei innerhalb der Region Angeln (MELUND & FÖAG 2019). In Hamburg sind keine Vorkommen bekannt (EBERSBACH 2016). Ein Vorkommen im Plangebiet wird aufgrund der Seltenheit und ihrer regionalgeographischen Verbreitung sicher ausgeschlossen.

### **Amphibien**

In Schleswig-Holstein kommen acht Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Sie besitzen unterschiedliche Ansprüche an ihre Lebensräume und besiedeln die verschiedensten Gewässertypen. Betrachtet man die gesamte Gruppe, so kommen sie in nahezu allen Gebieten/ Landschaftsräumen Schleswig-Holsteins vor; bestätigte Vorkommen auf den Marschinseln sind nur für den Moorfrosch und die Kreuzkröte bekannt, auf den Halligen gibt es keine Amphibienvorkommen.

Die Verbreitung des **Kammolches** zeigt in Schleswig-Holstein ein starkes Ost-West-Gefälle. Er tritt nahezu flächendeckend im östlichen Hügelland, lückig in der Geest und nur äußerst selten in der Marsch auf (MELUND & FÖAG 2019). Die Laichgewässer sind vielfältig – von Weihern und Teichen, über Abgrabungsgewässer bis hin zu nur zeitweise wasserführenden Pfützen oder Blänken (Thiesmeier et al. 2009). Stark besonnte Gewässer mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs und ohne größere Faulschlammauflagen am Grund werden bevorzugt. Sie sollten möglichst fischfrei sein. Die weitere Umgebung des Laichgewässers scheint eine untergeordnete Rolle bei der Habitatwahl zu spielen. Bevorzugte Landlebensräume sind Laubwaldareale, Hecken, extensiv bewirtschaftete Obstbaumwiesen und Grasland in Gewässernähe. Ideale Verstecke in den Landlebensräumen bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulte oder das Wurzelwerk von Bäumen. Der Sommerlebensraum liegt meist in räumlicher Nähe der Fortpflanzungsgewässer. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhäufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Einige Tiere leben auch ganzjährig im Wasser (BfN 2020). Das Regenrückhaltebecken kann als potentiell Laichgewässer nicht sicher ausgeschlossen werden, aufgrund der stark isolierten Lage ist eine Besiedlung jedoch sehr unwahrscheinlich. Das Plangebiet hat als Land- und Winterquartier keine besondere Qualität, so dass ein Vorkommen des Kammolchs im Plangebiet sicher ausgeschlossen wird.

Der **Laubfrosch** ist in Schleswig-Holstein natürlicherweise nur im östlichen Hügelland und auf der Geest verbreitet, da nur in diesen beiden Naturräumen geeignete Habitate für diese wärmeliebende Art vorhanden sind (LANU 2005a, MELUND & FÖAG 2019). Als Laichgewässer werden fischfreie, besonnte Kleingewässer mit krautreichen Flach- und Wechselwasserzonen benötigt. An Land werden extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen genutzt. Außerhalb der Paarungszeit dienen Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten. Aufgrund des Fehlens geeigneter Wasser- und Landlebensräume wird ein Vorkommen des Laubfrosches im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Der **Moorfrosch** besiedelt ganz Schleswig-Holstein wahrscheinlich mehr oder weniger flächendeckend (MELUND & FÖAG 2019). Er bevorzugt natürlicherweise Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen (z.B. Feuchtwiesen, Bruchwälder, Zwischen- und Niedermoore). Außerhalb dieser Lebensräume besiedelt er vor allem Grünlandgräben, extensive Fischteiche sowie flache Uferbereiche großer Seen (LANU 2005a). Die Gewässer dürfen nicht zu sauer sein. Bevorzugt werden stärker besonnte Gewässer (Offenland bis Waldrand) mit mehr oder weniger lockerer, vertikal strukturierter Vegetation. Oft sind die Laichhabitate auch die Landlebensräume. Wenn nicht, wandern sie nach dem Ablachen in Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Seggenrieder, Röhrichte, Moorbiotop ab, wo sie meist auch überwintern. Da weder

geeignete Wasser- noch Landlebensräume im Plangebiet vorhanden sind, ist ein Vorkommen des Moorfrosches sicher ausgeschlossen.

In Mitteleuropa bevorzugt der **Kleine Wasserfrosch** pflanzenreiche Moorgewässer, Wald-, Wiesen- und Feldweiher als Sommerlebensraum (GÜNTHER 1996). In Schleswig-Holstein gibt es bisher vier Gebiete, in denen er sicher nachgewiesen wurde. Sie befinden sich im östlichen Hügelland bzw. nördlich von Hamburg (MELUND & FÖAG 2019). Ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund der geographischen Verbreitung und der Lebensraumansprüche im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die **Wechselkröte** bevorzugt trockenwarme, teilweise vegetationslose Biotope in offener „steppenartiger“ Landschaft (MELUND & FÖAG 2019). Aufgrund fehlender Lebensräume und der aktuellen Verbreitung ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die **Kreuzkröte** gilt als Pionierart, die frühe Sukzessionsstadien von Offenland-Lebensräumen auf leichten Böden besiedelt. Als Laichgewässer werden wechselfeuchte Dünentäler, Strandseen, Kleingewässer im Moorrandbereich sowie vegetationsarme Tümpel, Weiher und Teiche genutzt (LANU 2005a). Aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche der Kreuzkröte ist ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die **Knoblauchkröte** bevorzugt trockene, lockere und grabfähige Böden, natürlicherweise in Dünengebieten der Küste und des Binnenlandes. Durch anthropogene Habitatzerstörung weicht sie auch auf Heidegebiete, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen, Randbereiche von Siedlungen sowie Ackerflächen aus (LANU 2005a, BFN 2012, MELUND & FÖAG 2019). Aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen der Knoblauchkröte im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

**Rotbauchunken** bevorzugen als Laichgewässer und Sommerlebensraum stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets dieser Art (MELUND & FÖAG 2019), geeignete Lebensräume sind nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen ist.

### Reptilien

In Schleswig-Holstein kommen zwei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Die beiden Reptilien-Arten **Schlingnatter** und **Zauneidechse** sind in Schleswig-Holstein auf wärmebegünstigte, trockene Lebensräume angewiesen. Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und der regionalgeographischen Verbreitung (MELUND & FÖAG 2018; Brandt et al. 2018) ist ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

### Fische

In Schleswig-Holstein sind drei Fischarten des Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten. Aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet sind Vorkommen der drei Fischarten sicher ausgeschlossen.

### Insekten

In Schleswig-Holstein sind drei Käferarten, sieben Libellenarten sowie eine Schmetterlingsart des Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käfer **Eremit** und **Heldbock** sind eng an sehr alte, mulmreiche Bäume gebunden. Der **Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer** be-

wohnt schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit bewuchsreichen Uferzonen (BfN 2020). Aufgrund ihrer regional-geographischen Verbreitung in Schleswig-Holstein und der fehlenden Lebensraumeignung sind Vorkommen aller drei Arten im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden **Libellenarten** des Anhang IV der FFH-Richtlinie haben alle besondere Ansprüche an ihre Lebensräume, die vor allem naturnahe, saubere, nährstoffarme und/oder wärmebegünstigte Gewässer darstellen. Diese Lebensraumansprüche werden im Plangebiet nicht vorgefunden. Entsprechend sind Vorkommen aller Libellenarten des Anhang IV sicher ausgeschlossen.

Die einzige in Schleswig-Holstein vorkommende Schmetterlingsart ist der **Nachtkerzenschwärmer**, der nur in wärmebegünstigten Lebensräumen mit speziellen Futter- und Eiablagepflanzen vorkommt. Ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Plangebiet sicher ausgeschlossen.

### **Weichtiere**

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich zwei Weichtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie zu erwarten. Aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Plangebiet sind Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke und der Gemeinen Flussmuschel sicher ausgeschlossen.

### **Pflanzen**

In Schleswig-Holstein kommen 3 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

Das **Froschkraut** ist eine Charakterart der Strandlingsgesellschaften nährstoffarmer Seen. Als Pionierbesiedler wächst es nur an Störstellen mit wenig oder keinem Pflanzenbewuchs. Die Art ist bis auf ein rezentes Vorkommen verschwunden (Artenagentur SH 2010). Seit 2009 läuft ein Wiederansiedlungsprojekt. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen hier sicher ausgeschlossen ist.

Der **Kriechende Sellerie** gehört wie das Froschkraut zu den Pionierpflanzen und benötigt offenen Boden mit einem niedrigen Pflanzenbewuchs in der Umgebung und einen feuchten bis nassen Untergrund. Auch diese Art war fast ausgestorben und wird jetzt durch ein Wiederansiedlungsprojekt der Artenagentur Schleswig-Holstein gefördert ([www.life-baltcoast.de](http://www.life-baltcoast.de)). Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen ist.

Der **Schierlings-Wasserfenchel** kommt als endemische Art ausschließlich an den gezeiten-beeinflussten, schlickigen Uferbereichen der Elbe im Raum Hamburg vor. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ist sicher ausgeschlossen.

## **7.5.2 Zusammenfassendes Ergebnis der Relevanzanalyse**

Im Plangebiet können folgende Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden:

### **Brutvögel**

- Gehölzbrüter (Gebüsch- und Gehölzfreibrüter), z.B. Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Amsel, Singdrossel, Buch- und Grünfink, Ringeltaube

- Star
- Gehölzbrüter (Höhlen- und Nischenbrüter), z.B. Blau- und Kohlmeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer

#### **Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie**

- Fledermäuse: Rauhaut-, Fransen- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler

Diese Arten sind in der folgenden Konfliktanalyse näher zu betrachten.

### **7.6 Konfliktanalyse**

Für die in Kapitel 5 als relevant bestimmten Arten/Artgruppen, für die eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird in diesem Kapitel das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens geprüft.

#### **7.6.1 Allgemeine Übersicht möglicher Auswirkungen**

##### Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Schädigungen und Tötungen von Individuen sind vor allem durch baubedingte Auswirkungen möglich. Dies trifft zu, wenn aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten, z.B. Nester mit Eiern oder Jungvögeln, Höhlen/Wochenstuben mit noch nicht mobilen Jungtiere, zerstört werden. Möglich sind auch Tötungen ruhender Individuen in Quartieren oder Tageseinständen (z.B. Fledermäuse). Anlage- und betriebsbedingte Schädigungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

##### Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen der Artengruppen können v.a. während der Bauphase auftreten. Sie sind zeitlich befristet und führen nur temporär zu Störungen, Verdrängungen oder Meidungen, die für die lokalen Populationen i.d.R. nicht erheblich sind.

##### Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG

Die Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer geschützten Art sind durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von im Baufeld befindlichen Lebensräumen möglich. Auch Störungen, die zu einer dauerhaften Meidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, zählen hierzu. Grundsätzlich sind alle Arten relevant, die in dem räumlich begrenzten Vorhabenbereich ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Zu betrachten sind auch Nahrungsgebiete und Wanderwege, soweit diese für die Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten essentiell sind.

#### **7.6.2 Konkrete Auswirkungen durch das Vorhaben auf die relevanten Arten / Artengruppen**

##### Schädigung / Tötung von Individuen gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

##### **Gehölzbrüter (Gebüsch- und Gehölzfreibrüter)**

Im Rahmen der Planung muss von der Beseitigung des überwiegenden Gehölzbestandes im zentralen und östlichen Plangebiet ausgegangen werden. Erhalten bleibt lediglich der westliche Gehölzstreifen. Durch die Gehölzbeseitigungen kann es zu Tötungen von Jungvögeln und Eiern kommen, wenn diese Maßnahmen während der Brutzeit (01.03.-30.09.) erfolgen.

**Gehölzbrüter (Höhlen, Nischen), inkl. Star**

In dem großen Gehölzbestand des Plangebietes befinden sich einige Bäume mit potentiellen Brutmöglichkeiten (Nischen, Risse, Höhlen) für Höhlen- und Nischenbrüter. Es muss von einem vollständigen Verlust der Brutplätze für Höhlen- und Nischenbrüter ausgegangen werden. Durch die Gehölzbeseitigung kann es zu Tötungen von Jungvögeln und Eiern kommen, wenn diese Maßnahmen während der Brutzeit (01.03.-30.09.) erfolgen.

**Baumbewohnende Fledermäuse**

Alle Bäume, die geeignete (potentielle) Quartierstrukturen aufweisen, werden voraussichtlich durch die Umsetzung der Planung beseitigt. Sie weisen geeignete Strukturen auf, die für baumbewohnende Fledermäuse als Wochenstuben (Rauhaut- und Fransenfledermaus) sowie Männchenquartiere und Tageseinstände (andere Arten) aufweisen. Durch die Gehölzbeseitigungen kann es zu Tötungen von Individuen kommen, wenn diese Maßnahmen außerhalb der Winterruhe dieser Arten (01.12.-28.02.) erfolgen. Die Buche und die dicken Robinien können aufgrund eines Stammdurchmessers von mehr als 50 cm darüber hinaus auch als Winterquartier für den Großen Abendsegler geeignet sein. Die Bäume konnten vom Boden aus nicht vollständig auf vorhandene Höhlenstrukturen überprüft werden.

**Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG****Gehölzbrüter (Frei-, Höhlen-, Nischenbrüter), inkl. Star**

Die im und rund um das Plangebiet potentiell vorkommenden Gehölzbrüter sind vorwiegend Arten, die in Gärten und in Siedlungen typisch sind. Besonders störungsempfindlichen Gehölzbrüter können ausgeschlossen werden. Die während der Bauphase vorkommenden Störungen sind i.d.R. zeitlich und auch räumlich begrenzt und somit nicht erheblich. Betriebsbedingte erhebliche Störungen können aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung durch die Siedlung, die umgebenen Kitas und die Parknutzung ebenfalls ausgeschlossen werden. Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen können, sind sicher ausgeschlossen.

**Baumbewohnende Fledermäuse**

Die potentiell geeigneten Quartierbäume stehen bereits heute mitten im Siedlungsbereich. Individuen, die hier tagsüber ruhen oder Quartiere besitzen, sind somit bereits an die typische Geräusch- und Lichtkulissen gewöhnt. Falls einige Bäume stehen bleiben, werden sich durch die geplante Nutzung die Störungen nicht deutlich erhöhen. Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen können, sind sicher ausgeschlossen.

**Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG****Gehölzbrüter (Gebüsch- und Gehölzfreibrüter)**

Durch die Beseitigung der Gehölze im Plangebiet kann es zu keiner Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen, solange die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (01.10.-28.02.). Da die potentiellen Brutvögel jährlich neue Nester bauen, stellt eine Beseitigung des Brutplatzes außerhalb der Brutzeit keinen Verbotstatbestand dar. In der Umgebung befinden sich zahlreiche Gehölzstrukturen, in denen geeignete Brutplätze zu finden sind. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit für die lokalen Populationen der Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Gehölzbrüter (Höhlen-, Nischenbrüter)**

Durch die Beseitigung der Gehölze im Plangebiet kann es zu keiner Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen, solange die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (01.10.-28.02.). Da die potentiellen Brutvögel in ihrer Nistplatzwahl sehr flexibel sind und jährlich ihre Neststandorte wechseln können, stellt eine Beseitigung des Brutplatzes außerhalb der Brutzeit keinen Verbotstatbestand dar. Auch die meisten Buntspechte bauen jedes Jahr eine neue Höhle. In der Umgebung befinden sich zahlreiche Gehölzstrukturen, in denen geeignete Brutplätze zu finden sind. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit für die lokalen Populationen der Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Star**

Durch die Beseitigung der Gehölze im Plangebiet kann es zu keiner Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen, solange die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (01.10.-28.02.). Da Stare i.d.R. jährlich die Neststandorte wechseln, stellt eine Beseitigung des Brutplatzes außerhalb der Brutzeit keinen Verbotstatbestand dar. In der Umgebung befinden sich sowohl Höhlenbäume als auch Gebäude, in denen geeignete Brutplätze zu finden sind. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit für die lokale Population des Stars im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Baumbewohnende Fledermäuse**

Durch die Beseitigung der potentiell geeigneten Quartierbäume kann es zu einer Zerstörung eines Teiles von Ruhestätten (Tageseinstände im Sommer) der genannten Arten kommen. Als Wochenstubenquartiere für Rauhaut- und Fransenfledermaus sind v.a. die Robinien von Bedeutung. Die Buche und die dicken Robinien können nicht sicher als Winterquartier ausgeschlossen werden.

Alle Fledermausarten nutzen im Laufe eines Sommers eine Vielzahl von wechselnden Quartieren, so dass die Bäume nur einen kleinen Teil des gesamten Sommerquartiers darstellen. Auch die Rauhaut- und die Fransenfledermaus wechseln regelmäßig die Quartiere während der Wochenstubenzeit. Da das Quartierangebot oft mit sinkender Vitalität (und Verkehrssicherheit) der Bäume steigt, besteht vor allem im Siedlungsbereich die Gefahr, dass geeignete Tageseinstände und Wochenstubenquartiere nicht mehr in ausreichender Zahl vorhanden sind. Durch die Fällung der Quartierbäumen kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden. Durch die dauerhafte Schaffung neuer Quartierstrukturen vor der Fällung kann die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt werden.

**7.7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden Tötungen von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

**Gehölzmaßnahmen**

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der baumbewohnenden Fledermäuse (Rauhaut-, Fransen- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler) dürfen die Bäume nur während der Winterruhe dieser fünf Arten (01.12.-28.02.) beseitigt werden.

Für Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich (s.u.).

Durch diese Maßnahme wird darüber hinaus sichergestellt, dass eine Schädigung und Tötung von Individuen sowie eine Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter (Brutzeit 01.03.-30.09.) ausgeschlossen werden.

### **Rodung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm**

Zur Vermeidung der Schädigung und Tötung von Individuen sowie zur Vermeidung der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers sind Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm (Rotbuche im zentralen Plangebiet, min. 2 Robinien) vor der Fällung auf Höhlen bzw. potentielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Vorgefundene Höhlen/Spalten sind auf Besatz mittels Endoskopie zu kontrollieren. Bei negativem Befund sind die Strukturen umgehend zu verschließen (z.B. Abkleben der Einflugmöglichkeiten), so dass eine Nutzung durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden kann. Die Gehölze sind spätestens am nächsten Tag zu fällen.

Ist eine zeitnahe Gehölzbeseitigung nicht möglich, oder sind die Quartiere besetzt, sind die betroffenen Gehölze von der Fällung auszuschließen, bis die Quartiere nachweislich verlassen wurden. Der Nachweis ist durch geschultes Fachpersonal zu erbringen. Die Einflugstrukturen sind dann umgehend zu verschließen (z.B. Abkleben der Einflugmöglichkeiten), so dass eine Nutzung durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden kann. Die Gehölze sind sofort zu fällen.

### **Künstliche Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse**

Als Ersatz potentieller Sommerquartiere sind vor Rodung der Bäume Ersatzquartiere für Fledermäuse zur Erhaltung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld zu aufzuhängen. Für die Beseitigung der Birken ist je ein Fledermauskasten pro Baum, für die Beseitigung der Robinien und der Buche sind jeweils 3 Fledermauskästen pro Baum erforderlich. Dabei sind sowohl runde Typen, die eine alte, ausgefaulte Spechthöhle nachbilden, als auch flache Typen, die Spaltverstecke bilden, in verschiedenen Ausführungen zu verwenden.

Die Fledermauskästen sind in Gruppen von 2-3 Stück in größeren Baumgruppen anzubringen. Geeignete Anbringungsorte sind die vorhandenen Gehölze im Park sowie die Gehölzbestände nordwestlich am Wendenweg. Vorzugsweise sollten die Kästen nach Süden orientiert sein. Pralle Sonneneinstrahlung sollte jedoch vermieden werden. Wichtig ist, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können. Es dürfen keine Äste vor das Anflugbrett ragen. Die ideale Anbringhöhe liegt bei min. 3 bis 5 Metern. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind regelmäßig zu reinigen und bei Ausfall zu ersetzen.

### **Hinweis zu angrenzenden Gehölzen**

Sollten aufgrund der Planung weitere Gehölze gerodet werden (z.B. wg. Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Wegfall des Gehölzverbundes auf Flurstück 146 oder Schaffung gemeinsamer Außenanlagen beider Kitas), sind diese Gehölze vor der Fällung ebenfalls artenschutzrechtlich zu überprüfen. Siehe hierzu Hinweis 2 im Anschluss an die textlichen Festsetzungen.

## 7.8 Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Eine Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch das geplante Vorhaben ist bei den Fledermausarten Rauhaut-, Fransen- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr sowie Großer Abendsegler gegeben. Unter den Vögeln ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Brutvogelarten gegeben. Dies sind Brutvögel der Gehölze (vgl. Tab. 2).

Der Tatbestand der absichtlichen Tötung bzw. Schädigung von Brutvögeln und Fledermäusen wird durch die Planung nicht erfüllt, da keine Brutplätze mit Eiern oder Jungvögeln oder genutzten Quartierstrukturen zerstört werden. Gehölzmaßnahmen erfolgen außerhalb der Brutzeiten, bzw. während der Winterruhe der fünf Fledermausarten. Bei Bäumen mit Winterquartierpotential wird vor der Fällung sichergestellt, dass sich keine Individuen in den Bäumen aufhalten.

Erhebliche Störungen der Brutvögel und Fledermäuse können sicher ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vögeln wird nicht erfüllt, da die im Eingriffsbereich potentiell brütenden Vogelarten jedes Jahr neue Nester anlegen bzw. andere Nistplätze nutzen und ausreichend geeignete Lebensräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen. Auch bei den Fledermäusen ist der Tatbestand der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt, da durch die Anbringung von Ersatzquartieren dauerhaft geeignete Tageseinstände in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen.

Tab. 2: Übersicht der von Verbotstatbeständen betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten sowie den daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen (+ = betroffen, - = nicht betroffen, ja = erforderlich, nein = nicht erforderlich)

Durch das Vorhaben potentiell betroffene Arten	§ 44 (1) Nr. 1 Schädigung/ Tötung	§ 44 (1) Nr. 2 Erhebliche Störungen	§ 44 (1) Nr. 3 Ruhe-/Fort- pflanzungs- stätten	Vermeidungs- / Ausgleichs- maßnahmen	CEF- Maßnahme	Verbotstat- bestand tritt trotz Maß- nahmen ein
<b>Europäische Vogelarten</b>						
Gehölzfreibrüter	+	-	-	ja	nein	nein
Gehölz-Höhlenbrüter	+	-	-	ja	nein	nein
Star	+	-	-	ja	nein	nein
Rauhautfledermaus	+	-	+	ja	nein	nein
Fransenfledermaus	+	-	+	ja	nein	nein
Wasserfledermaus	+	-	+	ja	nein	nein
Braunes Langohr	+	-	+	ja	nein	nein
Großer Abendsegler	+	-	+	ja	nein	nein

### Fazit

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der in Kapitel 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

Anmerkung:

Die verwendete Literatur ist der Anlage zum Bebauungsplan: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57, Gemeinde Wentorf, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG, Verf.: Büro OLAF, vom 04.02.2022, zu entnehmen.

## 8. Kompensation der Gehölzbeseitigung als gemeindliche Selbstbindung

Die Gemeinde Wentorf plant eine freiwillige Kompensation für die Beseitigung der Gehölzbestände im Plangebiet - gemäß § 13a BauGB wäre sie hierzu nicht verpflichtet.

Aktuell ist jedoch noch nicht bekannt, wie viele und welche Bäume bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens tatsächlich beseitigt werden. Die Rodung von Bäumen kann durch Neupflanzungen von einheimischen, standortgerechten Bäumen wieder ausgeglichen werden. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume ist abhängig vom Alter und Stammdurchmesser der zu rodenden Bäume.

Gem. Knickschutzerlass (Stand 2017) gelten folgende Ersatzpflanzungen als Ausgleich für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen (gemessen in 1 m Höhe, bei mehrstämmigen Bäumen werden die Umfänge / Durchmesser zusammengerechnet):

- Bis 1 m Stammumfang (≈ 30 cm Ø) = 1 Ersatzbaum
- Bis 1,50 m Stammumfang (≈ 50 cm Ø) = 2 Ersatzbäume
- Bis 2,00 m Stammumfang (≈ 65 cm Ø) = 3 Ersatzbäume
- Bis 2,50 m Stammumfang (≈ 80 cm Ø) = 4 Ersatzbäume

Als Ersatz sind einheimische, standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bei Rodung aller Bäume auf dem, durch die Fläche für den Gemeinbedarf überplanten Bereich auf dem Flurstück 143 ergibt sich bei Rodung aller Bäume eine Neupflanzung von 30 Ersatzbäumen. Hinzu kommen die zu rodenden Bäume auf dem Flurstück 141, die noch nicht eingemessen sind.

Stammdurchmesser	Anzahl	Ersatzbäume
Bis ca. 30 cm	10	9
Bis ca. 50 cm	4	8
Bis ca. 65 cm	3	9
Bis ca. 80 cm	1	4
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>30</b>

Tab.: 3: Bilanzierung der Ausgleichspflanzung für die Rodung der Bäume auf Flurstück 143

## 9. Technische Erschließung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist gesichert. Entsprechende Leitungen sind in den umgebenden öffentlichen Straßen vorhanden.

- Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über das E-Werk Sachsenwald.
- Die Wasserversorgung erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH.
- Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über den Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden.

- Die Niederschlagswasserbeseitigung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.
- Der Anschluss an die kabelgebundenen Medientnetze erfolgt durch private Anbieter.
- Die Müllbeseitigung obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH).

## 10. Flächenbilanz

Gemeinbedarfsfläche:	2.188 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünfläche:	615 m <sup>2</sup>
Öffentliche Verkehrsfläche <u>einschl. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung</u>	<u>471 m<sup>2</sup></u>

**Plangeltungsbereich: 3.274 m<sup>2</sup>**

## 11. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg am 09.11.2022 gebilligt.

Wentorf, den 20.01.2023

Siegel

gez. Dirk Petersen

Bürgermeister

### **Die Begründung wurde ausgearbeitet von der:**

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht  
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner  
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277  
info@planwerkstatt-nord.de

### **in Zusammenarbeit mit:**

Stadt Raum Plan  
Dipl.-Ing. Bernd Schürmann  
Wilhelmstr. 8, 25524 Itzehoe  
Tel. 04821-7796421,  
stadtraumplan@gmx.de

Büro OLAF (Landschaftsplanung)  
Dipl.-Ing. Michael Maurer, Landschaftsarchitekt  
Süderstraße 3, 25885 Wester-Ohrstedt  
Tel. 04847 - 980  
info@olaf.de

Güster, den 05.12.2023

gez. Hermann S. Feenders

Planverfasser